

SATZUNG

Verein für
Rasenspiele
Umkirch e.V.

Gegründet 1923
Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg VR 851

Vereinsfarben:	Blau/weiß
Sportarten:	Fußball Volleyball Tischtennis Gymnastik/Kinderturnen
Gemeindeeigene Sportstätten:	Mühlbachstadion Hart- und Rasenplatz Turn- und Festhalle
Umkleideräume:	Turn- und Festhalle
Vereinslokal:	Clubheim Franz Heitzler Weg 2 Tel.: 07665/7548

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung	5
Geschäftsordnung	7
Ehrungsordnung	9
Jugendordnung	10

Herausgeber: Verein für Rasenspiele Umkirch e.V., 79224 Umkirch
7. überarbeitete Auflage 2017

© VfR Umkirch Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des
Herausgebers

Satzung des Vereins für Rasenspiele Umkirch e. V

Neufassung, von der Generalversammlung beschlossen am 25. Januar 1974, geändert am 21. Januar 1977, am 28. Februar 1986, am 29. Januar 1989, am 29. Januar 1999, am 13. Februar 2009 und am 17. März 2017

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1** Der im Jahr 1923 gegründete Sportverein führt den Namen "Verein für Rasenspiele Umkirch", in der abgekürzten Form "VfR Umkirch". Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Umkirch. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, des Badischen Sportbundes, des Deutschen Sportbundes sowie anderer Sportverbände und anderer Vereinigungen. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugend und seiner aktiven Mitglieder.
- § 2** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3** Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- § 4** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Personen von der Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende gehören dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.
Die Ehrung von Mitgliedern wird in einer Ehrungsordnung gesondert geregelt.
- § 5** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- § 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder
- b) Nichtbezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung oder
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens oder
- d) unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird in der Generalversammlung im voraus bestimmt. Die Generalversammlung kann beschließen, für neue Mitglieder einen Aufnahmebeitrag zu erheben bzw. für einzelne Sportarten einen besonderen Beitrag festzusetzen. Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
Die Anwesenheit von Gästen in der Generalversammlung ist erlaubt. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben, unter Berücksichtigung des § 7 Satz 2, 2. Halbsatz.

Organe des Vereins

§ 10 a) Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt alljährlich durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

b) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nicht ausdrücklich der erweiterte Vorstand genannt ist.

§ 11 Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher schriftlich einem Mitglied des Vorstandes vorgelegen haben.
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht, muß geheim gewählt werden.
Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Die Generalversammlung findet alljährlich nach Beschluß des Vorstandes statt. Wahlen finden in der Generalversammlung statt. Wählbar sind Mitglieder.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes.
b) Wahl des Vorstandes nach alternierendem System auf jeweils zwei Jahre.
Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden im Jahr mit ungerader Endziffer gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden im Jahr mit gerader Endziffer gewählt.
c) Wahl des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer auf ein Jahr.

d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 14 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 15 Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen können bei Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Die dort gefaßten Beschlüsse sollen für die Generalversammlung und den Vorstand Empfehlungen sein.

Leitung des Vereins

§ 16 Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem Vorstand:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendleiter;

b) dem erweiterten Vorstand:

dem Vorstand gemäß Ziffer a) den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, bis zu acht Beisitzern und den Ehrenvorsitzenden.

§ 17 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die beide einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 18 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,

b) die Bewilligung der Ausgaben,

c) die Aufnahme, die Bestrafung und den Ausschluß von Mitgliedern,

d) die Ehrungsordnung,

e) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Zur genauen Abgrenzung des Aufgabenbereiches des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 19 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Generalversammlung zu bestätigen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Sonstige Bestimmungen

§ 20 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

a) Verweis

b) Geldstrafe bis zu € 10.-

c) Disqualifikation bzw. Sperre bis zu einem Jahr

d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen

e) Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 21 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen: Zur Auflösung ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 28. Februar 1986 beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Geschäftsordnung

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1.1 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 10, Ziffer b):
Die Mitglieder des Vorstandes haben die Aufgabe, den Verein in organisatorischer, finanzieller, personeller und rechtlicher Hinsicht zu führen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen, wobei der Vorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist:
- a) Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Verteilung der Einnahmen und Bewilligung von Ausgaben
 - d) Anmeldung von Wettkampfgruppen
 - e) Aufnahme, Bestrafung und Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Ehrung von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann Aufgaben oder Aufgabenbereiche durch ehrenamtliche oder bezahlte Mitarbeiter erledigen lassen, falls er dies für erforderlich hält.
- 1.1.1 Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz des Vereins und ist für die Aufbewahrung wichtiger Dokumente zuständig.
- 1.1.2 Der Kassierer ist für die Erledigung der Kassengeschäfte und für die Buchführung des Vereins zuständig.
- 1.2 Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes:
Der erweiterte Vorstand beschließt alle Angelegenheiten, die den sportlichen Bereich des Vereins betreffen.
- 1.2.1 Der Vereinsjugendleiter ist insbesondere gegenüber den Fachverbänden Obmann aller Jugendlichen des Vereins, gleich welcher Abteilung sie angehören.
Der erweiterte Vorstand kann jedoch beschließen, daß die Betreuung der Jugendlichen dem Leiter der entsprechenden Sportabteilung obliegt.
- 1.2.2 Die Leiter der Sportabteilungen sind die Verantwortlichen für den Spiel- und Sportbetrieb in den verschiedenen Sportarten, die der Verein durchführt. Sie leiten ihre Abteilung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Bestimmungen der Fachverbände.
- 1.2.3 Die Beisitzer haben keinen festen Aufgabenbereich. Sie sollen jedoch im Vorstand besondere Aufgaben übernehmen.

2 Vorstandssitzungen

- 2.1 Einberufung der Vorstandssitzung
- 2.1.1 Die Vorsitzenden haben das Recht, den Vorstand oder den erweiterten Vorstand einzuberufen. Es kann jedoch auch vereinbart werden, daß die Vorstandssitzungen in einem bestimmten Rhythmus abgehalten werden. Diese Vereinbarung trifft der Vorstand.
- 2.1.2 Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes wünschen.
- 2.1.3 Der erweiterte Vorstand muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes wünschen.
- 2.1.4 Die Vorstandssitzung ist mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladenden erstellen eine Tagesordnung.
- 2.1.5 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) geleitet. Im Verhinderungsfall der beiden Vorgenannten leitet das am längsten amtierende Vorstandsmitglied die Sitzung.
- 2.2 Beschlüsse der Vorstandssitzung
- 2.2.1 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2.2.2 Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2.2.3 Die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse sind durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

- 3 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Ehrungsordnung

1 Anerkennungen

- 1.1 Eine Anerkennung können Mitglieder erhalten, die sich
 - a) durch besondere sportliche Leistungen
 - b) kurzzeitig durch besonderen Einsatz für den Verein ausgezeichnet haben. Die Anerkennung soll in einer Sachgabe bestehen.
- 1.2 Eine Anerkennung soll erhalten, wer 25 Jahre Vereinsmitglied ist. Die Anerkennung erfolgt unabhängig von anderen schon erhaltenen Ehrungen.
Die Anerkennung soll in einer Urkunde mit entsprechendem Text bestehen.

2 Ehrungen

- 2.1 **Silberne Ehrennadel** Die Ehrung soll aus der Verleihung der silbernen Ehrennadel und in einer Urkunde mit entsprechendem Text bestehen.
Die Ehrung soll erhalten, wer entweder
 - 2.1.1 a) 10 Jahre Vorstandsmitglied war oder
 - b) 10 Jahre ein anderes Amt im Verein bekleidet hat oder
 - c) 10 Jahre für einen Verband tätig war oder
 - d) 10 Jahre als Schieds- oder Kampfrichter tätig war oder
 - e) insgesamt 12 Jahre verschiedene Tätigkeiten nach a)- d) ausgeführt hat oder
 - f) 15 Jahre aktiver Spieler war oder
 - g) 40 Jahre Mitglied im Verein ist oder
- 2.1.2 25 Jahre Mitglied im Verein ist und zeitweise ein Amt bzw. besondere Tätigkeit im Verein oder Verband bekleidet bzw. ausgeübt hat oder Spieler war, jedoch noch keine Ehrung nach 2.1.1 erhalten hat.
- 2.2 **Goldene Ehrennadel** Die Ehrung soll in der Verleihung der goldenen Ehrennadel und in einer Urkunde mit entsprechendem Text bestehen.
Die Ehrung soll erhalten, wer entweder
 - 2.2.1 a) 20 Jahre Vorstandsmitglied war oder
 - b) 20 Jahre ein anderes Amt im Verein bekleidet hat oder
 - c) 20 Jahre für einen Verband tätig war oder
 - d) 20 Jahre als Schieds- oder Kampfrichter tätig war oder
 - e) insgesamt 25 Jahre verschiedene Tätigkeiten nach a)- d) ausgeführt hat oder
 - f) 25 Jahre aktiver Spieler war oder
- 2.2.2 40 Jahre Mitglied im Verein ist und zeitweise ein Amt bzw. besondere Tätigkeit im Verein oder Verband bekleidet hat oder Spieler war, jedoch die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, um eine Ehrung nach 2.2.1 zu erhalten.

3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrung soll in der Verleihung einer Urkunde mit entsprechendem Text bestehen.

- 3.1 Mitglieder, die sich auf Grund hervorragender Leistungen und außergewöhnlichem persönlichem Einsatz um den Verein oder die Sache des Sports in hohem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2 Mitglieder, die sich auf Grund langjähriger, hervorragender Leistungen und außergewöhnlichem persönlichem Einsatz als Vorstand um den Verein oder um die Sache des Sports in hohem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

4 Als Ehrungsausschuß fungiert der Vorstand.

5 Diese Ehrungsordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

JUGENDORDNUNG DES VFR UMIRCH

Präambel

Die Jugendabteilung des VfR Umkirch fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle, jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie pflegt ferner den Gemeinschaftssinn, die Kameradschaft und die (auch) internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnungen. Die Jugendabteilung soll eine Mitsprache und Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder und deren Eltern an der Jugendarbeit möglich machen, um so eine gute und effektive Jugendarbeit zu erreichen.

§ 1

Die Jugendabteilung umfaßt alle Mitglieder, die am Stichtag (31. Dezember) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

1. Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:
 - Ausbildung der Jugendlichen (Jungen und Mädchen) in allen Sportarten.
 - Durchführung von Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspielen.
 - Veranstaltung von Jugendturnieren.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen (Ausflüge, Partnerschaften).
 - Aus- und Fortbildung von Trainern und Betreuern.
 - Pflege und Zusammenarbeit mit den übrigen örtlichen Jugendabteilungen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Einklang mit den Zielen des Gesamtvereins selbständig. Sie bewirtschaftet eigenverantwortlich die ihr vom Hauptverein zugewiesenen Mittel, die für die Jugendabteilung eingehenden Spenden sowie sonstige Förderungsmittel und die von ihr bei eigenen Veranstaltungen erzielten Einnahmen.

§ 3

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuß

§ 4

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des VfR Umkirch. Sie umfaßt alle Jugendlichen und die Mitglieder des Jugendausschusses.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und alle jugendlichen Mitglieder ab 12 Jahren.

§ 5

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendleiters und des Kassenwartes sowie die Erteilung der Entlastung.
2. Wahl des Jugendleiters (Dieser wird der Generalversammlung zur Wahl in den engeren Vorstand vorgeschlagen).
3. Wahl eines stellvertretenden Jugendleiters.
4. Wahl eines Schriftführers.
5. Wahl eines Kassenwartes.
6. Bestätigung der vier Elternvertreter (je ein Elternvertreter für die F-, E-, D- und C-Jugend) gewählt von den Mannschaftseltern.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern.
8. Wahl je eines Vertreters der Abteilungen Fußball, Volleyball, Handball, Tischtennis und Kinderturnen (soweit Jugendliche dort vorhanden).

§ 6

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. Dem Jugendleiter.
2. Dem stellvertretenden Jugendleiter.
3. Dem Kassenwart.
4. Dem Schriftführer.
5. Den Trainern und Betreuern der einzelnen Mannschaften.
6. Den Spielführern der A- und B-Jugend.
7. Den vier Elternvertretern.
8. Den Vertretern der Abteilungen Fußball, Volleyball, Handball, Tischtennis und Kinderturnen (soweit gewählt worden sind).

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendausschuss der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes an.

§ 7

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die Ziele der Jugendabteilung zu verwirklichen. Er stellt einen Jahresetat auf und verwaltet die der Jugendabteilung bewilligten und erwirtschafteten Geldmittel.

§ 8

Gewählt wird - mit Ausnahme der Elternvertreter - für die Dauer von zwei Jahren. Die Elternvertreter werden für ein Spieljahr (Saison) gewählt.

§ 8a

Gewählt wird alternierend d.h.:

1. Der Jugendleiter und der Schriftführer in geraden Jahren.
2. Der stellvertretende Jugendleiter und der Kassenwart in allen ungeraden Jahren.

§ 9

Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Eine Jugendversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder und davon mindestens vier Mitglieder des Jugendausschusses dies beantragen. Die Jugendversammlung muß mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung des Hauptvereins stattfinden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Der Jugendausschuß sollte regelmäßig alle 4 bis 6 Wochen eine Besprechung abhalten.

§ 10

Die Jugendlichen haben das Recht an allen für Ihre Altersgruppen angebotenen Freizeitaktivitäten und an dem Trainingsprogramm teilzunehmen. Die Jugendlichen bemühen sich, am Trainings - und Spielbetrieb teilzunehmen und gegenüber ihren Mitspielern eine kameradschaftliche Haltung einzunehmen. Grobe Verstöße können mit Strafen bis zum Ausschluß aus der Jugendabteilung und somit auch aus dem Hauptverein geahndet werden.

§ 11

Die Jugendordnung regelt die Aufgaben und Pflichten der Jugendabteilung und ist eingebunden in die Satzung des Hauptvereines. Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Hauptverein rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand ist jederzeit auf Wunsch Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

(Diese Jugendordnung wurde aufgenommen in die Satzung des VfR Umkirch durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1989)